



Richtlinien über die Verleihung  
von Auszeichnungen der Stadt Burgau

**Richtlinien**  
**über die Verleihung von Auszeichnungen der Stadt Burgau**

---

**1.**

Die Stadt Burgau verleiht an Personen, die sich um ihre Heimatstadt besonders verdient gemacht oder besondere Verdienste erworben haben,

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung,
- b) die Silberne Bürgermedaille,
- c) die Bürgermedaille.

**2.**

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ein besonders herausragendes Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt mit beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

Die Silberne Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Burgau besonders verdient gemacht haben.

Die Bürgermedaille kann an Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, verliehen werden.

**3.**

- Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts setzt voraus, dass die Verdienste um die Stadt Burgau besonders herausragend sind und sich wesentlich von jenen, die zur Verleihung der Silbernen Bürgermedaille maßgebend sind, abheben.
- Für die Verleihung der Silbernen Bürgermedaille ist Voraussetzung, dass die auszuzeichnenden Personen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

**A) Bereich Kommunalpolitik:**

- a) 24-jährige Tätigkeit im Stadtrat;
- b) 18-jährige Stadtratstätigkeit und mindestens eine Wahlperiode als Fraktionsvorsitzender oder weiterer Bürgermeister.

## **B) Bereich Gesellschaftswesen:**

Herausragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet und sich um das Ansehen oder um das allgemeine Wohl der Stadt Burgau besondere Verdienste erworben hat.

## **C) Bereich Zuwendungen:**

Außergewöhnliche Zuwendung an die Stadt Burgau.

- Die Verleihung der Bürgermedaille kann an Personen erfolgen, die sich um die Stadt Burgau oder ihre Bürger besondere Verdienste erworben haben.

### **4.**

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Silbernen Bürgermedaille und der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

### **5.**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Silbernen Bürgermedaille bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Stadtrates.

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates.

### **6.**

Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen und in würdiger Form zu überreichen.

### **7.**

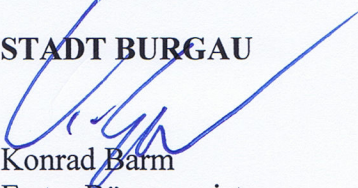
Der Erste Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates sind berechtigt, ehrungswürdige Personen vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. Jedem Bürger sowie den Vereinen und Verbänden der Stadt Burgau steht das Anrechnungsrecht zu.

### **8.**

Diese Richtlinien treten am ersten Tag nach der Beschlussfassung im Stadtrat in Kraft.

Burgau, den 08. Dezember 2010

**STADT BURGAU**

  
Konrad Barm  
Erster Bürgermeister

